

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung (ab 2008)

KSD 20080631/1

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 24.11.2008:

Der Stadtrat möge die neue Hundesteuersatzung beschließen.

Vorabinformationen:

In Ludwigshafen am Rhein werden zur Zeit 6.303 Hunde gehalten, davon 528 als Zweit- oder Mehrfachhunde. Der vollen Versteuerung unterliegen 6.129 Hunde, während bei 29 nur der halbe Steuersatz (z. B. Wachhunde) festgesetzt wird und 145 Hundehalter/innen (z. B. bei Blindenhunde) von der Steuer gänzlich befreit sind. Lediglich 26 Steuerpflichtige müssen noch für ihren gefährlich deklarierten Hund den erhöhten Steuersatz von 612 Euro entrichten. Ursprünglich (Stand: 04/2001) gab es in unserem Stadtgebiet 353 (gemeldete) steuerlich relevante „Kampfhunde“. An der Anzahl hat sich bis heute wenig geändert. Dagegen wird das Angebot, bei Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes mit gleichzeitigem Ablegen eines sogenannten Hundeführerscheines (Prüfung!) den normalen Steuersatz wieder zu erlangen, seit Jahren von der Bürgerschaft sehr gut angenommen. Unsere aktuelle Hundesteuersatzung hat sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt und wurde auch vom Verwaltungsgericht Neustadt schon gelobt.

Das momentane Steueraufkommen beläuft sich auf rd. 650.000 Euro. Der Steuersatz bei der Hundesteuer beträgt seit dem 01.01.2002 unverändert für den 1. Hund 105 Euro und für jeden weiteren Hund 132 Euro im Jahr. Für gefährliche Hunde werden 612 Euro im Jahr zur Zahlung fällig.

Zielvorgaben für die neue Hundesteuersatzung:

1. Zeitlich befristete Steuerermäßigung bei Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim Ludwigshafen e. V. (ab 2008)
2. Weitere Vorgaben:
 - ❖ Begriffsdefinition Hundehalter als Steuerschuldner (§ 2 Abs. 2 u. 3)
 - ❖ Verdeutlichung eines Befreiungstatbestandes (§ 3 Nr. 4)
 - ❖ Wegfall der (allgemeinen) Verwendungszweckbindung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)
 - ❖ Bessere Ausformulierung bei Ende der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2)
 - ❖ Aufnahme der „öffentlichen Bekanntmachung“ in die Satzung (§ 8 Abs. 2)

3. Änderungen redaktioneller Art

Zielvorgabe 1 (§ 3 Nr. 4 Hundesteuersatzung)

Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde der Betrieb des städtischen Tierheims auf den Verein „Tierheim Ludwigshafen e. V.“ übertragen. Nach unserer seit 2001 gültigen Steuersatzung sind Hunde die vom städtischen Tierheim erworben werden für 2 Jahre von der Hundesteuer befreit. **Diese Regelung soll ab 2008 auch für den Verein gelten.** Der Betrieb wird nach wie vor auf städtischen Grund- und Boden ausgeführt und mit ca. 76.000 Euro jährlich bezuschusst (u. a. Personalkostengestellung). Im Schnitt machen ca. 30 Ludwigshafener Bürger/innen im Jahr von dieser zeitlich befristeten Befreiungsmöglichkeit gebrauch. Das Tierheim wird dadurch entlastet und der Steuerausfall (ca. 3.150 Euro im Jahr) hält sich in Grenzen. Außerdem dient diese Maßnahme dem Tierschutz.

Zielvorgabe 2

- ❖ Begriffsdefinition Hundehalter als Steuerschuldner (§ 2 Abs. 2 und 3 Hundesteuersatzung)

Anpassung der Formulierung an die aktuelle Rechtsprechung. Die Hundesteuer gehört zum Kreis der Aufwandsteuer. Diese Steuer kann nur bei natürlichen Personen im Rahmen der

persönlichen Lebensführung anfallen. In diesem Zusammenhang wurde auch § 6 Abs. 1 berichtigt (Das Wort: „Wirtschaftsbetrieb“ wurde entfernt).

- ❖ Verdeutlichung eines Befreiungstatbestandes (§ 3 Nr. 2 Hundesteuersatzung)

Wir haben Ausführungen der Städte Mainz und Mannheim für gut befunden und den Begriff „sonst hilfsbedürftig“ eingefügt und durch Übernahme der im Schwerbehinderten-Ausweis aufgeführten Merkzeichen B, BI, aG oder H definiert.

- ❖ Wegfall der (allgemeinen) Verwendungszweckeignung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Hundesteuersatzung)

Bei den Sanitäts- und Rettungshunden muss laut Satzung generell ein Prüfzeugnis vorgelegt werden. Bei Hunden für hilfsbedürftige Menschen (z. B. Blindenhunde) wird in der Regel eine Sonderausbildung benötigt, da der Hund für die betreffende Person sonst kaum von Nutzen ist. Problematisch sind in der Praxis die sogenannten Wachhunde. Seitens der Verwaltung können wir aber kaum darüber entscheiden (wer sollte das prüfen?), ob z. B. ein Rauhaardackel dafür geeignet ist oder nicht. Darüber sollte u. E. der Steuerpflichtige selbst frei befinden können. Die Mißbrauchsgefahr (wenige Fälle) ist dabei gering.

- ❖ Bessere Ausformulierung bei Ende der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

Durch den Hinweis auf § 10 Abs. 2 unserer Satzung wird die Frist besser verdeutlicht. Wir wurden durch ein Widerspruchsverfahren dahingehend sensibilisiert.

- ❖ Aufnahme der „öffentlichen Bekanntmachung“ in die Satzung (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

Wir wollen schon in der Satzung selbst auf die Möglichkeit einer „öffentlichen Bekanntmachung“ hinweisen und das Ganze zusätzlich rechtlich absichern. Durch diese Maßnahme werden auch nicht unerhebliche Kosten eingespart (Jährlich ca. 5.900 Jahresbescheide).

Zielvorgabe 3

Redaktionelle Änderungen wurden z. B. im § 5 Abs. 5 vorgenommen – Tierschutzgesetz in der neuesten Fassung.....

Um die Änderungen in der neuen Satzung zu verdeutlichen, haben wir als Anlage eine Synopse beigefügt.

Die Satzung kann rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft treten, da keine belastenden Maßnahmen in das neue Ortsrecht aufgenommen wurden.

Hundesteuersatzung-Synopse	
2001	2008
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), des § 1 des Landesgesetz über die Ermächtigung zur Erhebung von Vergütungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 410) - am 18.12.2000. folgende Satzung beschlossen:	Der Stadtrat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung und Erhebung von Vergütungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt die Hundesteuer für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.	(1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt Hundesteuer für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
(2) Ausgenommen von der Steuer ist Hundehaltung, die ausschließlich gewerblichen, dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.	(2) Ausgenommen von der Steuer ist Hundehaltung, die ausschließlich gewerblichen, dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ludwigshafen am Rhein hat.	(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ludwigshafen am Rhein hat.
§ 2 Steuerschuldner	§ 2 Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Halter ist auch, wer einen Hund für mehr als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.	(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Halter ist auch, wer einen Hund für mehr als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
§ 3 Steuerbefreiung	§ 3 Steuerbefreiung
Steuerbefreit ist das Halten folgender Hunde:	Steuerbefreit ist das Halten folgender Hunde:
1. Hunde, die für Sanitäts- und Rettungseinsätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für die ein entsprechendes Prüfungszeugnis vorgelegt wird.	1. Hunde, die für Sanitäts- und Rettungseinsätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für die ein entsprechendes Prüfungszeugnis vorgelegt wird.
2. Hunde, die für blinde, gehörlose oder solche Personen unentbehrlich sind, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzen.	Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörlöser oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind

		Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
3.	Hunde, die in Zwangern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt.	3. Hunde, die in Zwangern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt
4.	Hunde, die aus dem Tierheim der Stadt Ludwigshafen am Rhein erworben werden, für die Dauer von 2 Jahren. Die Steuerbefreiung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 Abs. 3 oder 4, müssen als zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein: a) Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes und b) Ablegen eines sogenannten „Team Tests“ oder einer Prüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins.	4. Hunde, die aus dem Tierheim Ludwigshafen e.V. erworben werden, für die Dauer von 2 Jahren. Die Steuerbefreiung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 Abs. 3 oder 4, müssen als zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein: a) Fortwährende hormonelle oder chirurgische Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes Die fortdauernde hormonelle Kastration beziehungsweise Sterilisation ist jährlich durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.. b) Ablegen eines sogenannten „Team Tests“ oder einer Prüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins oder Bestehen des „Erweiterten Sachkundenachweises“ gemäß der Vereinbarung mit der Bezirksärztekammer Pfalz vom April 2001.
	Die Voraussetzungen des § Nr. 4 a und b sind innerhalb eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Anderenfalls erfolgt eine Nachveranlagung.	Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 a und b sind innerhalb eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Anderenfalls erfolgt eine Nachveranlagung.
	§ 4 Steuerermäßigung	§ 4 Steuerermäßigung
	Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten folgender Hunde: 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird höchstens für zwei Hunde gewährt. 2. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden. 3. Zuchthunde unter folgenden Voraussetzungen a) Ermäßigung erhalten nur Hundezüchter, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. b) Zwinger- und Zuchthunde müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. c) Innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Steuerermäßigung muss jeweils mindestens ein Wurf erfolgen.	Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten folgender Hunde: 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird höchstens für zwei Hunde gewährt. 2. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden. 3. Zuchthunde unter folgenden Voraussetzungen: a) Ermäßigung erhalten nur Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. b) Zwinger- und Zuchthunde müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen tragen sein. c) Innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Steuerermäßigung muss jeweils mindestens ein Wurf erfolgen.
	§ 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und -ermäßigung	§ 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und -ermäßigung
(1)	Die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder -ermäßigung sind schriftlich nachzuweisen.	(1) Die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder -Ermäßigung sind schriftlich nachzuweisen.

<p>1. für den ersten Hund 2. für jeden weiteren Hund 3. für jeden Kampfhund</p>	<p>ab 01.01.2002</p> <p>105,- Euro 132,- Euro 612,- Euro</p>
<p>1. für den ersten Hund 2. für jeden weiteren Hund 3. für jeden gefährlichen Hund</p>	<p>105,00 EUR 132,00 EUR 612,00 EUR</p>
<p>(2) Werden neben Hunden, für die eine Steuerermäßigung (§ 4) gewährt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Von der Steuer befreite Hunde (§ 3) werden nicht angerechnet.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p>	<p>(2) Werden neben Hunden, für die eine Steuerermäßigung (§ 4) gewährt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Von der Steuer befreite Hunde (§ 3) werden nicht angerechnet.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z.B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p>
<p>1. American Staffordshire Terrier 2. Bullterrier 3. Cane Corso 4. Dogo Argentino 5. Kangal 6. Kaukasische Owtscharka 7. Perro de Presa Canario 8. Perro de Presa Mallorquin 9. Pit-Bull-Terrier 10. Staffordshire-Bull-Terrier</p>	<p>1. American Staffordshire Terrier 2. Bullterrier 3. Cane Corso 4. Dogo Argentino 5. Kangal 6. Kaukasische Owtscharka 7. Perro de Presa Canario 8. Perro de Presa Mallorquin 9. Pit-Bull-Terrier 10. Staffordshire-Bull-Terrier</p>
<p>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.</p>	<p>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.</p>
<p>(5) Soweit die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b erfüllt werden, entfällt der erhöhte Steuersatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 3. Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter in seiner Person die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b nachzuweisen. Der § 3 Nr. 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Soweit die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b erfüllt werden, entfällt der erhöhte Steuersatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 3. Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter in seiner Person die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b nachzuweisen. Der § 3 Nr. 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 8 Fälligkeit</p> <p>Die Steuer wird vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 3, 29 bis 31 des Hundesteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>§ 8 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 3, 29 bis 31 des Hundesteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p>	<p>(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>

Hundebestandsüberwachung	Hundebestandsüberwachung
<p>(1) Die Stadt kann jährlich Hundebestandsaufnahmen durchführen.</p> <p>(2) Falls der Erwerber des Hundes in einer anderen Gemeinde wohnt, kann diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet werden.</p>	<p>(1) Die Stadt kann jährlich Hundebestandsaufnahmen durchführen.</p> <p>(2) Falls der Erwerber des Hundes in einer anderen Gemeinde wohnt, kann diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten des Hundehalters</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p> <p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der angeschafft wurde, abhandeln abhandeln oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von einem Monat abzumelden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, bei der Hundebestandsaufnahme Auskünfte zu geben.</p> <p>(4) Tierasyle und Hundezüchter haben ordnungsgemäße Bücher zu führen und auf Verlangen bei der Stadt vorzulegen.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen eines Monats anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten des Hundehalters</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p> <p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der angeschafft wurde, abhandeln abhandeln oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von einem Monat abzumelden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, bei der Hundebestandsaufnahme Auskünfte zu geben.</p> <p>(4) Tierasyle und Hundezüchter haben ordnungsgemäße Bücher zu führen und auf Verlangen bei der Stadt vorzulegen.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen eines Monats anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarke</p> <p>(1) Die Stadt gibt zeitlich befristete Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Marken sind nicht übertragbar.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Für jede in Verlust geratene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist vom Hundehalter eine Ersatzmarke anzufordern. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Stadt Ludwigshafen am Rhein wieder auszuhandigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarke</p> <p>(1) Die Stadt gibt zeitlich befristete Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Marken sind nicht übertragbar.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Für jede in Verlust geratene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist vom Hundehalter eine Ersatzmarke anzufordern. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Stadt Ludwigshafen am Rhein wieder auszuhandigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die An- und Abmeldung nicht binnen eines Monats vornimmt,</p> <p>2. entgegen § 10 Abs. 3 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibt,</p> <p>3. entgegen § 10 Abs. 4 keine Bücher führt und auf Verlangen vorlegt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die An- und Abmeldung nicht binnen eines Monats vornimmt,</p> <p>2. entgegen § 10 Abs. 3 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibt,</p> <p>3. entgegen § 10 Abs. 4 keine Bücher führt und auf Verlangen vorlegt,</p>

<p>4. entgegen § 10 Abs. 5 das Fortfallen der Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder -befreiung oder sonstige Änderungen in der Hundehaltung nicht binnen eines Monats anzeigt.</p> <p>5. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke kennzeichnet</p>	<p>4. entgegen § 10 Abs. 5 das Fortfallen der Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder -befreiung oder sonstige Änderungen in der Hundehaltung nicht binnen eines Monats anzeigt,</p> <p>5. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke kennzeichnet.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-DM geahndet werden</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p>		<p style="text-align: center;">§ 13 In Kraft treten</p>
<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den .21.12.2000</p> <p>Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Wolfgang Schulte Oberbürgermeister</p>	<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin</p>	

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2008

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung und Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) i.d.F. vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt Hundesteuer für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Ausgenommen von der Steuer ist Hundehaltung, die ausschließlich gewerblichen, dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ludwigshafen am Rhein hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Halter ist auch, wer einen Hund für mehr als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreit ist das Halten folgender Hunde:

1. Hunde, die für Sanitäts- und Rettungseinsätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für die ein entsprechendes Prüfungszeugnis vorgelegt wird.

2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
3. Hunde, die in Zwingern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt.
4. Hunde, die aus dem Tierheim Ludwigshafen e.V. erworben werden, für die Dauer von 2 Jahren. Die Steuerbefreiung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 Abs. 3 oder 4, müssen als zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Fortwährende hormonelle oder chirurgische Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes. Die fortdauernde hormonelle Kastration beziehungsweise Sterilisation ist jährlich durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - b) Ablegen eines sogenannten „Team Tests“ oder einer Prüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins oder Bestehen des „Erweiterten Sachkundenachweises“ gemäß der Vereinbarung mit der Bezirkstierärztekammer Pfalz vom April 2001.

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 a und b sind innerhalb eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Anderenfalls erfolgt eine Nachveranlagung.

§ 4 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten folgender Hunde:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird höchstens für zwei Hunde gewährt.
2. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
3. Zuchthunde unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Ermäßigung erhalten nur Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten.
 - b) Zwinger- und Zuchthunde müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein.
 - c) Innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Steuerermäßigung muss jeweils mindestens ein Wurf erfolgen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder –ermäßigung sind schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (3) Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden.
- (4) Für Rassen, bei denen nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) von Rheinland-Pfalz ein Zuchtverbot besteht, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Ausgenommen davon ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 und die Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Steuerbefreiung und –Ermäßigung werden nicht gewährt für Hundehalter, die in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung (§ 10) nach § 17 des Tierschutzgesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (BGBl. I, S. 47, 2008, 3001) wegen Tierquälerei bestraft wurde.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Der Wurfstag ist nachzuweisen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Erfolgt die Abmeldung entgegen § 10 Abs. 2 S. 1 verspätet und erfolgt kein Nachweis der Gründe, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Beim Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen Hund erwirbt, oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalenderjahr steuerpflichtig, sofern für den Hund bisher eine vierteljährliche Steuerpflicht bestand.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2002
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 105,00 EUR |
| 2. für jeden weiteren Hund | 132,00 EUR |
| 3. für jeden gefährlichen Hund | 612,00 EUR. |
- (2) Werden neben Hunden, für die eine Steuerermäßigung (§ 4) gewährt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Von der Steuer befreite Hunde (§ 3) werden nicht angerechnet.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Cane Corso
 4. Dogo Argentino
 5. Kangal
 6. Kaukasische Owtscharka
 7. Perro de Presa Canario
 8. Perro de Presa Mallorquin
 9. Pit-Bull-Terrier
 10. Staffordshire-Bull-Terrier.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- (5) Soweit die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b erfüllt werden, entfällt der erhöhte Steuersatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 3. Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter in seiner Person die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b nachzuweisen. Der § 3 Nr. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs 3, 29 bis 31 des Hundesteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Hundebestandsüberwachung

- (1) Die Stadt kann jährlich Hundebestandsaufnahmen durchführen.
- (2) Falls der Erwerber des Hundes in einer anderen Gemeinde wohnt, kann diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet werden.

§ 10 Pflichten des Hundehalters

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von einem Monat abzumelden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, bei der Hundebestandsaufnahme Auskünfte zu geben.
- (4) Tierasyle und Hundezüchter haben ordnungsgemäße Bücher zu führen und auf Verlangen bei der Stadt vorzulegen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarke

- (1) Die Stadt gibt zeitlich befristete Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Marken sind nicht übertragbar.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Für jede in Verlust geratene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist vom Hundehalter eine Ersatzmarke anzufordern. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Stadt Ludwigshafen am Rhein wieder auszuhändigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die An- und Abmeldung nicht binnen eines Monats vornimmt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 keine Bücher führt und auf Verlangen vorlegt,
4. entgegen § 10 Abs. 5 das Fortfallen der Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder –befreiung oder sonstige Änderungen in der Hundehaltung nicht binnen eines Monats anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Änderungsantrag der FWG-Stadtratsfraktion; Streichung der Rassenliste

KSD 20080701



***Freie Wählergruppe
Ludwigshafen e.V.***
Stadtratsfraktion

FWG, Freie Wählergruppe Ludwigshafen
Schuckertstraße 8, 67063 Ludwigshafen

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Eva Lohse

Ludwigshafen, den 03.12.2008

**Änderungsantrag zur Ratssitzung am 8.12.2008
Tagesordnungspunkt 4 „Erlass einer neuen Hundesteuersatzung“
Streichung der Rassenliste**

Sehr geehrte Frau Dr. Lohse,

zur Ratssitzung am 08.12.08 zu Tagesordnungspunkt 4 „Erlass einer neuen Hundesteuerverordnung“ stellen wir den nachfolgenden Änderungsantrag:

Der § 7 Abs. (4) wird ersatzlos gestrichen.

„Gefährliche Hunde“ über Rassenlisten zu bestimmen, ist wissenschaftlich vollkommen unhaltbar. Bei der geringen Anzahl von Hundehaltern, die tatsächlich den erhöhten Satz zahlt, ist das Verfahren auch unwirtschaftlich. Hinzu kommt, dass fast alle diese Hunde bereits über das entsprechende Landesgesetz erfasst und kontrolliert werden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Rainer Metz
Fraktionsvorsitzender